

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 8** **München, den 24. Juli** **2015**

---

| Datum     | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 17.7.2015 | <b>Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG)</b><br>312-3-A , 33-1-A , 86-7-A , 2128-1-A , 32-1-A , 312-0-J , 33-2-A , 33-3-A , 811-2-A                                                                                                                                                                                    | 222   |
| 17.7.2015 | <b>Gesetz zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in Bayern</b><br>2030-1-1-F , 301-1-J , 2030-1-4-F , 2032-1-1-F                                                                                                                                                                                                                                           | 240   |
| 17.7.2015 | <b>Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften</b><br>219-1-F , 1130-2-2-I , 2013-2-9-F , 2030-2-1-4-F , 2030-3-5-2-F , 2032-1-1-F , 2035-1-F , 2038-3-1-4-F , 2038-3-2-11-I , 2038-3-5-5-F , 210-3-2-I , 211-5-I , 219-2-F , 219-4-F , 219-5-1-F , 219-6-F , 219-7-F , 600-2-F , 7815-2-L , 7902-2-L , 800-21-21-A , 800-21-51-F , 96-1-1-I , 96-1-3-I , 96-1-4-I , 96-1-5-I , 200-3-I | 243   |
| 22.6.2015 | Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags</b><br>2251-15-S                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 249   |
| 14.7.2015 | Mietpreisbremseverordnung – Änderung der Wohnungsgebieteverordnung<br>400-6-J                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 250   |
| 25.6.2015 | Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg<br>2236-10-2-K                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 253   |
| 7.7.2015  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft<br>7803-2-L                                                                                                                                                                                                                                                                    | 254   |
| 9.7.2015  | Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze<br>86-8-A/G                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 257   |
| 13.7.2015 | Achte Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung<br>2230-1-1-5-K                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 259   |

---

## Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchener Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister, der juris GmbH, übernehmen und fortführen, d.h.:

**Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis 2007 werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Länder zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen ist recherchierbar und braucht den Vergleich mit der juris-Rechtsprechungsdatenbank nicht zu scheuen. Ein umfangreiches Schulungskonzept und vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen des Beck-Verlags werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

312-3-A

# Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG)

Vom 17. Juli 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsübersicht

### Teil 1

#### Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

### Teil 2

#### Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

##### Abschnitt 1

##### Allgemeines

Art. 2 Ziele und Grundsätze  
Art. 3 Stellung der untergebrachten Person

##### Abschnitt 2

##### Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 4 Aufnahme  
Art. 5 Behandlungs- und Vollzugsplan  
Art. 6 Behandlung psychischer Erkrankungen  
Art. 7 Behandlung anderer Erkrankungen

##### Abschnitt 3

##### Gestaltung der Unterbringung

Art. 8 Zimmerbelegung  
Art. 9 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums  
Art. 10 Arbeit, Beschäftigung, Bildung  
Art. 11 Freizeitgestaltung  
Art. 12 Besuch  
Art. 13 Außenkontakte  
Art. 14 Recht auf Religionsausübung  
Art. 15 Hausordnung

##### Abschnitt 4

##### Lockerung des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

Art. 16 Vollzugslockerungen  
Art. 17 Beurlaubung  
Art. 18 Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens  
Art. 19 Beteiligung der Vollstreckungsbehörde

Art. 20 Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs  
Art. 21 Ausführung und Vorführung

##### Abschnitt 5

##### Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 22 Disziplinarmaßnahmen  
Art. 23 Festnahmerecht  
Art. 24 Durchsuchungen und Untersuchungen  
Art. 25 Besondere Sicherungsmaßnahmen  
Art. 26 Fixierungen  
Art. 27 Unmittelbarer Zwang  
Art. 28 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

##### Abschnitt 6

##### Finanzielle Regelungen

Art. 29 Motivationsgeld, Zuwendungen, Barbetrag  
Art. 30 Überbrückungsgeld  
Art. 31 Verfügung über Gelder

##### Abschnitt 7

##### Akten und Datenschutz

Art. 32 Aktenführung  
Art. 33 Akteneinsicht  
Art. 34 Datenschutz

##### Abschnitt 8

##### Aussetzung der Unterbringung und Entlassung

Art. 35 Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung  
Art. 36 Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

### Teil 3

#### Vollzug der einstweiligen Unterbringung

Art. 37 Ziel und Grundsätze  
Art. 38 Trennung des Vollzugs  
Art. 39 Ausführung, Vorführung, Ausantwortung  
Art. 40 Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug  
Art. 41 Geltung sonstiger Vorschriften

### Teil 4

#### Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen

Art. 42 Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen

- Art. 43 Untergebrachte Personen mit Kindern  
Art. 44 Junge untergebrachte Personen

## Teil 5

### Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten

#### Abschnitt 1

##### Organisation

- Art. 45 Vollzugszuständigkeit  
Art. 46 Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug  
Art. 47 Maßregelvollzugseinrichtungen  
Art. 48 Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung  
Art. 49 Befugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung  
Art. 50 Fachaufsicht

#### Abschnitt 2

##### Maßregelvollzugsbeiräte

- Art. 51 Maßregelvollzugsbeiräte

#### Abschnitt 3

##### Kosten

- Art. 52 Kosten der Unterbringung

## Teil 6

### Schlussvorschriften

- Art. 53 Einschränkung von Grundrechten  
Art. 53a Änderung weiterer Rechtsvorschriften  
Art. 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1

### Anwendungsbereich

#### Art. 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugseinrichtung) auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

## Teil 2

### Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

#### Abschnitt 1

##### Allgemeines

## Art. 2

### Ziele und Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Ziel der Unterbringung ist, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. <sup>2</sup>Weitere Ziele sind bei der Unterbringung

1. gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB), die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt,
2. gemäß § 64 StGB, die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

(2) <sup>1</sup>Die Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachte Person auf ein straf-freies Leben vorbereiten. <sup>2</sup>Die familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(3) Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden.

(4) Die Maßregelvollzugseinrichtungen sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit diese die Ziele der Unterbringung fördern können.

## Art. 3

### Stellung der untergebrachten Person

(1) <sup>1</sup>Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 2 genannten Ziele und Grundsätze dienen, mitzuwirken. <sup>2</sup>Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Gestaltung ist zu wecken und zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. <sup>2</sup>Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person Beschränkungen nur auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung unerlässlich sind.

(3) <sup>1</sup>Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. <sup>2</sup>Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. <sup>3</sup>Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. <sup>2</sup>Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so erhält dieser eine Ablichtung von schriftlich gegenüber der untergebrachten Person erlassenen Entscheidungen und Anordnungen.

## Abschnitt 2

### Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

#### Art. 4

##### Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person ist bei der Aufnahme schriftlich über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten; sie hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. <sup>3</sup>Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) Die untergebrachte Person ist alsbald ärztlich zu untersuchen.

#### Art. 5

##### Behandlungs- und Vollzugsplan

(1) Unter Berücksichtigung aller Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der untergebrachten Person erforderlich ist, wird unverzüglich ein Behandlungs- und Vollzugsplan aufgestellt.

(2) <sup>1</sup>Der Plan ist längstens im Abstand von sechs Monaten der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. <sup>2</sup>Dabei sind die Möglichkeiten für Lockerungen des Vollzugs, für Beurlaubungen, für eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung und für eine Entlassung zu prüfen. <sup>3</sup>Spätestens wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird oder dass die untergebrachte Person entlassen wird, sollen in den Behandlungs- und Vollzugsplan auch Angaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen aufgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Behandlungs- und Vollzugsplan sowie wesentliche Änderungen sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden. <sup>2</sup>Die Erörterung kann unterbleiben, wenn sich dadurch der Gesundheitszustand oder die therapeutische Entwicklung der untergebrachten Person verschlechtern würde. <sup>3</sup>Die Erörterung ist nachzuholen, sobald der Gesundheitszustand dies zulässt. <sup>4</sup>Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so findet die Erörterung auch mit ihm statt.

#### Art. 6

##### Behandlung psychischer Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst zur Erreichung der Ziele der Unterbringung gebotene Behandlung ihrer psychischen Erkrankung.

(2) <sup>1</sup>Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. <sup>2</sup>Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen.

(3) Ohne Einwilligung sind Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 nur zulässig,

1. wenn die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und der Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist,
2. soweit sie erforderlich sind
  - a) zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit oder
  - b) bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person
3. und wenn
  - a) zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
  - b) ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahme aufgeklärt wurde,
  - c) die Maßnahme der untergebrachten Person unter Mitteilung, dass gegen deren Durchführung eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) herbeigeführt werden kann, rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vorher, angekündigt wurde,
  - d) die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
  - e) mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
  - f) der zu erwartende Nutzen den möglichen Schaden einer Nichtbehandlung sowie die mit der Maßnahme verbundene Beeinträchtigung deutlich überwiegt,
  - g) Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden sowie

- h) die Maßnahmen nicht mit einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der untergebrachten Person verbunden sind.

(4) <sup>1</sup>Willigt die untergebrachte Person in die Behandlung nicht ein, hat die Maßregelvollzugseinrichtung den Vorgang der nach §§ 110 und 138 Abs. 3 StVollzG zuständigen Strafvollstreckungskammer vorzulegen. <sup>2</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten §§ 109 bis 121 StVollzG entsprechend, ohne dass es eines Antrags der untergebrachten Person bedarf. <sup>3</sup>Die Maßnahme darf eine Behandlungsdauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Für die Verlängerung der Anordnung gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung entsprechend. <sup>5</sup>Die Maßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>6</sup>Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden. <sup>2</sup>Die Aufklärung nach Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. <sup>3</sup>Die Vorlage nach Abs. 4 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(6) <sup>1</sup>Ohne Einwilligung sind Behandlungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d, e, g und h zulässig. <sup>2</sup>Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

#### Art. 7

##### Behandlung anderer Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG).

(2) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs zu verbringen.

(3) <sup>1</sup>Für Behandlungsmaßnahmen nicht psychischer Erkrankungen gelten Art. 6 Abs. 2, 3 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 5 mit der Maßgabe, dass sie

1. durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen sowie
2. ohne Einwilligung nur zur Abwehr einer konkre-

ten Gefahr für das Leben oder konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder einer anderen Person zulässig

sind. <sup>2</sup>Unbeschadet bleibt das Recht der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt oder eine Ärztin nicht rechtzeitig erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. <sup>3</sup>Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 BGB ist zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin sind ohne Einwilligung der untergebrachten Person körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben, Blutentnahmen, Röntgenuntersuchungen ohne Kontrastmittelabgabe sowie die Gewinnung einer Urinprobe zulässig. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die Untersuchung oder Maßnahme der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen.

#### Abschnitt 3

##### Gestaltung der Unterbringung

#### Art. 8

##### Zimmerbelegung

<sup>1</sup>Der untergebrachten Person soll ein Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden. <sup>2</sup>Eine Zimmerbelegung mit mehr als vier Personen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuzuweisen.

#### Art. 9

##### Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

(1) Die untergebrachte Person darf eigene Kleidung und Wäsche tragen, soweit sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgt.

(2) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person darf ihren Unterbringungsraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. <sup>2</sup>Gegenstände, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums gefährden, können ausgeschlossen werden.

(3) Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person aufbewahrt oder an eine von ihr benannte Person übergeben oder versandt; andernfalls werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt.

(4) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.

(5) Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Maßregelvollzugseinrichtung beziehen, sofern diese nicht geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden.

#### Art. 10

##### Arbeit, Beschäftigung, Bildung

(1) <sup>1</sup>Die Maßregelvollzugseinrichtung soll der untergebrachten Person eine Arbeit oder Beschäftigung zuweisen und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen. <sup>2</sup>Dabei sind deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(2) Geeigneten untergebrachten Personen kann Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können bei entsprechender Lockerung des Vollzugs (Art. 16 bis 18) in Betrieben geeigneter privater Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführt werden.

#### Art. 11

##### Freizeitgestaltung

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. <sup>2</sup>Freizeitangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen sind innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

(3) Beschränkungen bei der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre.

#### Art. 12

##### Besuch

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person darf regelmäßig Besuch empfangen. <sup>2</sup>Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde in der Woche.

(2) Aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung sowie zur Sicherung der Ziele der Unterbringung können Besuche

1. untersagt werden,
2. davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen, oder
3. überwacht werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Überwachung und Aufzeichnung der Besuche mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die untergebrachte Person vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf eines Monats zu löschen.

(4) <sup>1</sup>Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Aufzeichnung der Unterhaltung ist nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup>Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. <sup>2</sup>Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubreaken.

(6) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

#### Art. 13

##### Außenkontakte

<sup>1</sup>Für den Schriftverkehr, den Empfang und die Absendung von Paketen, Telefongespräche sowie andere Formen der Telekommunikation gelten Art. 25 bis 31 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) entsprechend mit der Maßgabe, dass dadurch die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Für Außenkontakte und Besuche mit bestimmten Personen gilt Art. 32 BaySvVollzG entsprechend. <sup>3</sup>Für die beim Besuch vom Verteidiger oder von der Verteidigerin übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie den Schriftverkehr der untergebrachten Person mit ihrem Verteidiger oder ihrer Verteidigerin gelten Art. 32 Abs. 3 und 4 BaySvVollzG entsprechend mit der Maßgabe, dass bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch des Schriftverkehrs

1. ein Schreiben angehalten und auf unerlaubte Einlagen untersucht werden kann,
2. bei fehlender Absenderangabe zur Feststellung, ob Verteidigerpost vorliegt, die Identität des

Absenders anhand der äußeren Umstände des Schreibens überprüft werden kann, soweit milde Mittel nicht in Betracht kommen,

3. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die beim Besuch übergeben werden sollen, zur Behandlung nach Nr. 1 auf Verlangen an die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung herauszugeben sind.

<sup>4</sup>Bei Maßnahmen nach Satz 3 darf vom Inhalt des Schreibens keine Kenntnis genommen werden, es sei denn, die äußeren Umstände ergeben, dass keine Verteidigerpost vorliegt.

#### Art. 14

##### Recht auf Religionsausübung

(1) <sup>1</sup>Der untergebrachten Person darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin einer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. <sup>2</sup>Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person darf religiöse Schriften besitzen. <sup>2</sup>Gegenstände des religiösen Gebrauchs sind ihr in angemessenem Umfang zu belassen. <sup>3</sup>Beides darf ihr nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder das religiöse Empfinden des Seelsorgers oder der Seelsorgerin der Religionsgemeinschaft gefährdet würden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

#### Art. 15

##### Hausordnung

(1) <sup>1</sup>Die Maßregelvollzugseinrichtungen erlassen im Benehmen mit dem Bezirk oder von diesem mit dem Vollzug der Unterbringung betrauten Unternehmen (Träger) eine Hausordnung, die die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen näher regelt. <sup>2</sup>Die Hausordnung ist den untergebrachten Personen in geeigneter Weise bekannt zu geben; Art. 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Hausordnung hat mindestens Folgendes zu regeln:

1. Einteilung des Tages in Beschäftigungs- und Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit,
2. Ausstattung der Zimmer mit persönlichen Gegenständen (Art. 9 Abs. 2),
3. Möglichkeiten der Verwendung und der Verwahrung eigener Sachen (Art. 9 Abs. 2 und 3),
4. Umgang mit den Sachen der Maßregelvollzugseinrichtung,
5. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung (Art. 11),
6. Besuchszeiten sowie Häufigkeit und Dauer von Besuchen (Art. 12),
7. Außenkontakte (Art. 13),
8. Verfügung über Gelder (Art. 31),
9. Nutzung von elektronischen Geräten,
10. Zulässigkeit des Rauchens,
11. Einschluss.

#### Abschnitt 4

##### **Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung**

#### Art. 16

##### Vollzugslockerungen

(1) <sup>1</sup>Der Vollzug der Unterbringung ist zu lockern, sobald

1. zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden, und
2. nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird.

<sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen wird insbesondere auch berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist.

(2) Vollzugslockerungen sind

1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung von Beschäftigten (begleiteter Ausgang) oder ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),

2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung unter Aufsicht von Beschäftigten der Einrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

#### Art. 17

##### Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 beurlaubt werden. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen und innerhalb eines Jahres höchstens für sechs Wochen gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 7 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung; Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. <sup>4</sup>Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. <sup>5</sup>Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

#### Art. 18

##### Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entlassung kann ohne Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes nach Unterrichtung des Jugendrichters eine Beurlaubung nach Art. 17 in eine geeignete Wohnform für längstens 18 Monate erfolgen (Probewohnen). <sup>2</sup>Eine erneute Beurlaubung nach Satz 1 ist frühestens nach sechs Monaten zulässig. <sup>3</sup>Die Kosten des Probewohnens sind Kosten des Maßregelvollzugs.

(2) <sup>1</sup>Die Träger können sich zur Erfüllung der Aufgabe des Probewohnens privater Einrichtungen bedienen. <sup>2</sup>Die privaten Einrichtungen müssen

1. die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde aufweisen,
2. eine geeignete Wohnform für das Probewohnen bereitstellen,
3. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Probewohnens erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen,

4. dem Träger Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten einräumen sowie

5. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

<sup>3</sup>Die Rechte der Fachaufsichtsbehörde gelten entsprechend gegenüber der privaten Einrichtung.

(3) <sup>1</sup>Der Träger kann ausschließlich nachfolgende hoheitliche Befugnisse auf die privaten Einrichtungen übertragen, soweit dies nach der Art und Weise des Probewohnens erforderlich ist:

1. Behandlungen, Untersuchungen und Maßnahmen, die die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet hat, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4,
2. Beschränkung der Zimmerausstattung und Entzug von persönlichen Gegenständen nach Maßgabe des Art. 9,
3. Beschränkung des Besuchsrechts nach Maßgabe der Art. 12 und 44 Abs. 5,
4. Überwachung von Schriftverkehr bzw. Paketen und von Telefongesprächen nach Maßgabe der Art. 13 und 44 Abs. 5,
5. Erlass einer Hausordnung nach Maßgabe des Art. 15,
6. Vornahme von Durchsuchungen und Untersuchungen nach Maßgabe des Art. 24,
7. Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des Art. 25 bei Gefahr im Verzug,
8. Anordnung einer Fixierung nach Maßgabe des Art. 26 bei Gefahr im Verzug und
9. Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe des Art. 27 bei Gefahr im Verzug.

<sup>2</sup>Die Übertragung bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Art. 49 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Werden Befugnisse nach Satz 1 wahrgenommen, ist die Leitung der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren.

#### Art. 19

##### Beteiligung der Vollstreckungsbehörde

(1) Bevor unbegleiteter Ausgang, unbegleitete Außenbeschäftigung, eine Beurlaubung, eine Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens oder bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis unbegleiteter Geländegang gewährt wird, ist die Vollstreckungsbehörde zu hören.

(2) Werden Lockerungen des Vollzugs gewährt, ist die Vollstreckungsbehörde zu informieren.

#### Art. 20

##### Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs

(1) Lockerungen des Vollzugs können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(2) Lockerungen des Vollzugs können widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.

#### Art. 21

##### Ausführung und Vorführung

(1)<sup>1</sup>Ausführungen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden, obwohl die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Maßregelvollzugseinrichtung trifft die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen.

(2) <sup>1</sup>Auf Ersuchen eines Gerichts ermöglicht die Maßregelvollzugseinrichtung die Vorführung der untergebrachten Person. <sup>2</sup>Die Maßregelvollzugseinrichtung unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

(3) <sup>1</sup>Die Kosten von Ausführungen und Vorführungen, die auf Wunsch der untergebrachten Person oder überwiegend in ihrem Interesse durchgeführt werden, trägt die untergebrachte Person. <sup>2</sup>Dies gilt auch, soweit der untergebrachten Person hinsichtlich der Kosten von Ausführungen und Vorführungen ein Erstattungsanspruch zusteht. <sup>3</sup>Von der Geltendmachung der Kosten gegenüber der untergebrachten Person kann abgesehen werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

#### Abschnitt 5

### Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

#### Art. 22

##### Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt die untergebrachte Person schuldhaft

gegen eine Pflicht, die ihr durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt wurde, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. unter Wahrung der Regelung in Art. 11 Abs. 2 der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldbeträge gemäß Art. 31 Abs. 1 bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu einer Woche,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu einer Woche,
6. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen bis zu einer Woche,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu einem Monat unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge.

(3) Art. 109 Abs. 2 und 3, Art. 110 Abs. 3, Art. 111 Abs. 1 und 2 sowie Art. 113 BayStVollzG gelten entsprechend.

#### Art. 23

##### Festnahmerecht

Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.

#### Art. 24

##### Durchsuchungen und Untersuchungen

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen durchsucht werden, um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Durchsuchung der Person darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. <sup>3</sup>Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen. <sup>4</sup>Durchsuchungen der Person dürfen nicht von einem Beschäftigten

allein durchgeführt werden. <sup>5</sup>Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) <sup>1</sup>Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person durch einen Arzt oder eine Ärztin untersucht werden. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann auch angeordnet werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Maßregelvollzugseinrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind.

#### Art. 25

##### Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht.

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. die Verabreichung notwendiger Medikamente; Art. 6 und 7 bleiben unberührt,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. die nächtliche Nachschau,
5. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
6. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
8. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 3 bis 8 sind auch

zulässig, wenn die Gefahr eines Ausbruchs, einer Befreiung oder einer erheblichen Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport der untergebrachten Person auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als den in Abs. 1 genannten Fluchtgefahr besteht.

#### Art. 26

##### Fixierungen

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person darf mechanisch fixiert werden, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass sie gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. <sup>2</sup>Sie ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen.

(2) Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Eine Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. <sup>2</sup>Willigt die untergebrachte Person in die Fixierung nicht ein, legt die Maßregelvollzugseinrichtung den Vorgang der nach §§ 110, 138 Abs. 3 StVollzG zuständigen Strafvollstreckungskammer zur gerichtlichen Entscheidung vor. <sup>3</sup>Wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist, kann die Fixierung durchgeführt werden, bevor die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergangen ist. <sup>4</sup>Hat sich die Fixierung vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erledigt, gilt § 115 Abs. 3 StVollzG.

#### Art. 27

##### Unmittelbarer Zwang

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber der untergebrachten Person durchgesetzt werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, wenn sie unbefugt in den Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(3) <sup>1</sup>Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. <sup>2</sup>Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

#### Art. 28

##### Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen,
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

#### Abschnitt 6

##### Finanzielle Regelungen

#### Art. 29

##### Motivationsgeld, Zuwendungen, Barbetrag

(1) Die untergebrachte Person erhält für Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie ein angemessenes Motivationsgeld.

(2) Übt die untergebrachte Person aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung aus oder nimmt sie an einer heilpädagogischen Förderung, an Maßnahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teil, so kann ihr eine Zuwendung gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person erhält einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, falls sie mittellos ist. <sup>2</sup>Bei Bezug von Motivationsgeld oder einer Zuwendung kann eine Anrechnung erfolgen. <sup>3</sup>Die Höhe des Barbetrags und eine Anrechnung werden durch die Fachaufsichtsbehörde gesondert festgesetzt.

#### Art. 30

##### Überbrückungsgeld

(1) <sup>1</sup>Ein Teil des Arbeitsentgelts, des Motivationsgelds, der Zuwendungen und mit Zustimmung der untergebrachten Person sonstige ihr zur Verfügung stehende Gelder können zur Bildung eines Überbrückungsgelds verwendet werden, wenn dadurch nicht andere rechtliche Verpflichtungen beeinträch-

tigt werden. <sup>2</sup>Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der untergebrachten Person und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung zu sichern.

(2) <sup>1</sup>Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen. <sup>2</sup>Es wird der untergebrachten Person bei der Entlassung ausgezahlt. <sup>3</sup>Ein Teil des Überbrückungsgelds kann der untergebrachten Person auch ausgezahlt werden, wenn ihr eine Beurlaubung gewährt wird oder wenn sie es für sonstige Ausgaben, die ihrer Eingliederung dienen, benötigt.

#### Art. 31

##### Verfügung über Gelder

(1) <sup>1</sup>Monatlich kann die untergebrachte Person über einen Betrag in Höhe des allgemein gewährten Barbetrags frei verfügen, es sei denn, dass dadurch die Ziele der Unterbringung gefährdet würden. <sup>2</sup>Über darüber hinausgehende Beträge darf die untergebrachte Person nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen; hierunter fällt nicht das außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindliche Vermögen. <sup>3</sup>Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Verfügung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

(2) Geldbeträge, die von der untergebrachten Person in die Maßregelvollzugseinrichtung mitgebracht werden oder die sie während ihrer Unterbringung dort erhält, sind, soweit sie nicht von ihrem Vertreter verwaltet oder als Beitrag zum Überbrückungsgeld (Art. 30) in Anspruch genommen werden, von der Maßregelvollzugseinrichtung für sie zu verwahren.

#### Abschnitt 7

##### Akten und Datenschutz

#### Art. 32

##### Aktenführung

(1) <sup>1</sup>Zu jeder untergebrachten Person ist eine Krankenakte zu führen, in der die wesentlichen Entscheidungen und Anordnungen zu vermerken und zu begründen sind. <sup>2</sup>Daten im Sinn von Art. 200 Abs. 2 BayStVollzG sind in einer gesonderten Akte zu führen. <sup>3</sup>Die Akten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang oder Gebrauch zu schützen.

(2) Erkennungsdienstliche Unterlagen (Art. 28) sind getrennt von den Krankenakten aufzubewahren.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Akten können auch elektronisch geführt werden.

## Art. 33

## Akteneinsicht

(1) <sup>1</sup>Die Maßregelvollzugseinrichtung hat der untergebrachten Person auf Verlangen unentgeltlich Einsicht in die zu der untergebrachten Person geführten Akten zu gewähren, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist oder soweit das Interesse der untergebrachten Person an der Akteneinsicht die schutzwürdigen Belange anderer Personen überwiegt. <sup>2</sup>Der untergebrachten Person kann die Einsicht versagt werden, wenn eine Verständigung mit ihr wegen ihres Gesundheitszustands nicht möglich ist oder soweit die Auskunft oder Einsicht nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand oder ihre Therapieaussicht wäre.

(2) Ablichtungen sind der untergebrachten Person auf deren Verlangen und auf deren Kosten zu erstellen; Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses gilt entsprechend.

## Art. 34

## Datenschutz

<sup>1</sup>Art. 95 Abs. 2, Art. 196, 197 Abs. 3, 4, 5 und 7, Art. 198, 199 Sätze 1 und 2, Art. 200, 201 Abs. 1, Art. 202, 204 und 205 BayStVollzG gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Personenbezogene Daten über die untergebrachte oder andere Personen dürfen ohne deren Kenntnis oder bei Dritten auch erhoben werden, soweit
  - a) eine Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder keinen Erfolg verspricht,
  - b) die Daten für die Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person, ihre Eingliederung oder Behandlung oder für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich sind und
  - c) der Erhebung überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.
2. Zulässigerweise erhobene personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie erforderlich sind für
  - a) Gutachten in einem Verfahren über die Betreuung einer untergebrachten Person,
  - b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Maßregelvollzugseinrichtung oder von gegen sie oder einen ihrer Beschäftigten gerichteten Ansprüchen oder

- c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung oder für die Überprüfung ihrer Tätigkeit,

und überwiegende Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

3. Zulässigerweise erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung verarbeitet und genutzt werden.
4. Eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen nach Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist für
  - a) ein Verfahren über die Betreuung der untergebrachten Person,
  - b) die Festsetzung, Prüfung oder Genehmigung der Kosten des Maßregelvollzugs oder
  - c) Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen.
5. Daten auf Grund einer erkennungsdienstlichen Maßnahme (Art. 28) sind auf Antrag der untergebrachten Person nach Beendigung der Unterbringung und einer etwaigen Führungsaufsicht zu vernichten.

<sup>2</sup>Im Übrigen findet das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) einschließlich der Bestimmungen über die Auftragsdatenverwaltung (Art. 6 BayDSG) und die Videoüberwachung (Art. 21a BayDSG) Anwendung.

## Abschnitt 8

**Aussetzung der Unterbringung und Entlassung**

## Art. 35

## Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung

(1) <sup>1</sup>Die Maßregelvollzugseinrichtung hat während der Gesamtdauer der Unterbringung zu prüfen, ob die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte. <sup>2</sup>Hält die Maßregelvollzugseinrichtung dies für möglich, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsbehörde.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, wirkt die Maßregelvollzugseinrichtung darauf hin, dass der untergebrachten Person bei Bedarf nachsorgende ambulante Betreuung und Behandlung, insbesondere auch durch forensisch-psychiatrische Ambulanzen, zur Verfügung stehen werden.

(3) Auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde übermittelt die Maßregelvollzugseinrichtung eine

gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung der gerichtlichen Fortdauerentscheidungen.

#### Art. 36

##### Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

<sup>1</sup>Aus fürsorglichen Gründen und auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung kann der untergebrachten Person auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag der freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung

1. bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags oder
2. bis zum Vormittag des auf den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktags

gestattet werden. <sup>2</sup>Die untergebrachte Person ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

#### Teil 3

### Vollzug der einstweiligen Unterbringung

#### Art. 37

##### Ziel und Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Die einstweilige Unterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten. <sup>2</sup>Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung berücksichtigt zugunsten der einstweilig untergebrachten Person, dass sie auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht. <sup>3</sup>Die Sicherung eines geordneten Verfahrens ist zu beachten. <sup>4</sup>Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken.

(2) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### Art. 38

##### Trennung des Vollzugs

Die gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen untergebrachten Personen ist nur mit Zustimmung der einstweilig untergebrachten Person oder aus wichtigem Grund zulässig.

#### Art. 39

##### Ausführung, Vorführung, Ausantwortung

(1) Art. 21 gilt entsprechend.

(2) Einstweilig untergebrachte Personen dürfen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung).

(3) <sup>1</sup>Vor Durchführung einer Ausführung oder einer Ausantwortung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

#### Art. 40

##### Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug

<sup>1</sup>Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, einer Sicherungsverwahrung oder einem Strafarrest, bei denen die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die einstweilig untergebrachten Personen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme in den Strafvollzug durchführen lässt. <sup>2</sup>Bei rechtskräftiger Anordnung einer Unterbringung, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die einstweilig untergebrachten Personen mit Rechtskraft des Urteils nach den Teilen 2 und 4 dieses Gesetzes zu behandeln. <sup>3</sup>Die Maßregelvollzugseinrichtung wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Einrichtung hin.

#### Art. 41

##### Geltung sonstiger Vorschriften

Unter Berücksichtigung des Ziels und der Grundsätze der einstweiligen Unterbringung gelten entsprechend:

1. Art. 4, 7 bis 9, 10 Abs. 2, Art. 11 bis 15, 23 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31 und 36,
2. Art. 3 mit der Maßgabe, dass das Verteidigungsinteresse angemessen zu berücksichtigen ist,
3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass sich die Behandlung auf die Erkrankung bezieht, die Anlass für die einstweilige Unterbringung ist,
4. Art. 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der einstweilig untergebrachten Person eine Arbeit oder eine Beschäftigung anzubieten ist,
5. Art. 22 mit den Maßgaben, dass Disziplinarmaßnahmen auch bei schuldhaften Verstößen gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 126a Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) in Verbindung mit § 119 StPO zulässig sind und dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Verteidigung und die Verhand-

lungsfähigkeit nicht beeinträchtigen dürfen,

6. Art. 33 und 34 mit folgenden Maßgaben:

- a) Die unter den Voraussetzungen des Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Maßregelvollzugseinrichtung im Vollzug der einstweiligen Unterbringung befindet und wie die voraussichtliche Entlassungsadresse lautet. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG findet keine Anwendung.
- b) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, einer rechtskräftigen Ablehnung eines Antrags gemäß § 413 StPO oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der einstweilig untergebrachten Personen die Stellen, die eine Mitteilung im Sinn von Buchst. a erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die einstweilig untergebrachten Personen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.
- c) Vor einer Auskunft oder Gewährung von Akteneinsicht nach Art. 33 Abs. 1 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Teil 4

### **Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen**

#### Art. 42

#### **Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen**

Für untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen gelten Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und Art. 85 BayStVollzG entsprechend.

#### Art. 43

#### **Untergebrachte Personen mit Kindern**

Für untergebrachte Personen mit Kindern gelten Art. 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 BayStVollzG entsprechend.

#### Art. 44

#### **Junge untergebrachte Personen**

- (1) <sup>1</sup>Der Vollzug der Unterbringung von Personen,

die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, soll erzieherisch ausgestaltet werden, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge untergebrachte Personen), soweit dies bei Volljährigkeit angezeigt ist. <sup>2</sup>Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Junge untergebrachte Personen sind nach Möglichkeit in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen.

(3) Schulpflichtige junge untergebrachte Personen erhalten in der Maßregelvollzugseinrichtung allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, soweit dies ihr Gesundheitszustand und die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Maßregelvollzugseinrichtung zulassen.

(4) <sup>1</sup>Jungen untergebrachten Personen werden altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten. <sup>2</sup>Die Bereitschaft zur Annahme dieser Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(5) Besuche bei minderjährigen untergebrachten Personen, ihr Schrift- und Paketverkehr und ihre Telefongespräche mit bestimmten Personen können außer unter den Voraussetzungen der Art. 12 und 13 auch untersagt und abgebrochen werden, wenn die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind.

#### Teil 5

### **Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten**

#### Abschnitt 1

#### **Organisation**

#### Art. 45

#### **Vollzugszuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Für den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz sind die Bezirke zuständig. <sup>2</sup>Sie werden auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden tätig.

(2) Örtlich zuständig ist der Bezirk,

1. in dem die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – auf entsprechenden Antrag des Betroffenen hin – vor einer behördlichen Verwahrung zuletzt hatte,
2. in dem die unterzubringende Person behördlich verwahrt ist oder
3. der für den nach Nrn. 1 oder 2 an sich zuständi-

gen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung unterhält.

(3) Im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde regelt das Staatsministerium der Justiz im Rahmen der Abs. 1 und 2 in einem Vollstreckungsplan die nähere Zuständigkeit der einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen nach allgemeinen Merkmalen.

(4) <sup>1</sup>Für die Verlegung und Einweisung in eine andere Einrichtung gilt Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Betroffene einen Antrag auf Verlegung und Einweisung stellen kann. <sup>2</sup>Über die Verlegung entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. <sup>3</sup>Verlegungen aus oder nach Bayern bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

#### Art. 46

##### Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug

(1) <sup>1</sup>Die Bezirke können mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde den Vollzug der Unterbringung einem Dritten übertragen, wenn und solange jederzeit sichergestellt ist, dass

1. der Dritte ein Kommunalunternehmen oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, deren sämtliche Anteile mittelbar oder unmittelbar vom übertragenden Bezirk gehalten werden,
2. die Bezirke die Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollverantwortung gewährleisten können,
3. die vom Träger betriebenen Maßregelvollzugseinrichtungen die personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen für ordnungsgemäßen Vollzug einschließlich der Möglichkeit grundrechtseinschränkender Maßnahmen erfüllen,
4. die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung, deren Stellvertreter, die Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion und Personen in vergleichbarer Position bei einer solchen Übertragung bei dem übertragenden Bezirk angestellt sind,
5. im Hinblick auf hoheitliche Handlungen, die nach diesem Gesetz in Grundrechte der untergebrachten Personen oder Dritter eingreifen, das Weisungsrecht der Bezirke gegenüber den in Nr. 4 genannten Personen gewährleistet ist und
6. Weisungen der Fachaufsicht oder der Bezirke unverzüglich nachgekommen wird.

<sup>2</sup>Bei der Übertragung auf ein Kommunalunternehmen gelten Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 sowie Nr. 6 hinsichtlich der Weisungen der Bezirke nicht. <sup>3</sup>Änderungen der nach Satz 1 für die Übertragung relevanten Rechtsverhältnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

(2) Bei der Übertragung des Vollzugs der Unterbringung von einem Kommunalunternehmen auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten Abs. 1 Sätze 1 und 3 entsprechend.

#### Art. 47

##### Maßregelvollzugseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtungen müssen über die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. <sup>2</sup>Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung übt gegenüber Beschäftigten ein fachliches Weisungsrecht aus. <sup>3</sup>Aus besonderen Gründen können die Aufgaben der Maßregelvollzugseinrichtung auch vertraglich verpflichteten externen Personen übertragen werden.

(2) Die Maßregelvollzugseinrichtungen sind so auszustatten und, soweit es wegen ihrer Größe möglich ist, so zu gliedern, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen ausgerichtete Behandlung der untergebrachten Personen ermöglicht, die Eingliederung der untergebrachten Personen gefördert und der erforderliche Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Träger führt eine fortlaufende Qualitätskontrolle und Evaluation der Unterbringung durch. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Fachaufsichtsbehörde nehmen die Träger an landes- und bundesweiten Datenerhebungen teil oder erstatten ihr einen Qualitätsbericht. <sup>3</sup>Die inhaltlichen Anforderungen und die Häufigkeit des Qualitätsberichts nach Satz 2 legt die Fachaufsichtsbehörde fest.

#### Art. 48

##### Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung wird einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt forensische Psychiatrie oder einem Arzt oder einer Ärztin mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation und Eignung übertragen. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung auch einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifikation übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Träger zeigt der Fachaufsichtsbehörde eine beabsichtigte Neubesetzung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Stellvertretung frühzeitig schriftlich an. <sup>2</sup>Eine Neubesetzung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde.

(3) Die Stellen in der Maßregelvollzugseinrichtung werden vom Träger im Benehmen mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung besetzt; hierbei hat die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein Vorschlagsrecht.

(4) Eine Beschäftigung von externen Personen innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung bedarf der Zustimmung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung.

#### Art. 49

##### Befugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung kann, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Entscheidungen, Befugnisse auf entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung übertragen. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein umfassendes fachliches Weisungsrecht gegenüber diesen Beschäftigten hat und über Entscheidungen, die von ihnen getroffen werden, hinreichend informiert wird.

(2) <sup>1</sup>Folgende Entscheidungen sind durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen:

1. die Auferlegung einer Beschränkung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen untergebrachter Personen (Art. 6 Abs. 3 bis 6 und Art. 41 Nr. 3),
3. die Anordnung der Einschränkung, Untersagung, Überwachung und des Anhaltens von Schriftverkehr, Bild-, Ton- und Datenträgern sowie ähnliche Formen der individuellen Nachrichtenübermittlung und von Paketen (Art. 13),
4. die Anordnung der Einschränkung, Überwachung und des Abbruchs von Telefongesprächen (Art. 13),
5. die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Maßregelvollzugseinrichtung oder in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung,
6. die Festlegung von Lockerungen des Vollzugs sowie damit verbundene Weisungen (Art. 16 bis 18 und 20),
7. die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (Art. 22),
8. die Anordnung von wiederholt durchzuführenden Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 24 Abs. 4),
9. die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (Art. 25),
10. die Anordnung von Fixierungen (Art. 26),
11. die Anordnung der optisch-elektronischen Über-

wachung in Wohn- und Schlafräumen (Art. 34 in Verbindung mit Art. 21a BayDSG),

12. die Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde über die Möglichkeit, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder die Unterbringung für erledigt zu erklären (Art. 35 Abs. 1 Satz 2),
13. die Entlassung (Art. 36),
14. die Aufnahme von Kindern in der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 43),
15. das Absehen von der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs bei jungen untergebrachten Personen (Art. 44 Abs. 1 Satz 1).

<sup>2</sup>Anordnungen von Behandlungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 sind im Fall des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 vom ranghöchsten Arzt oder von der ranghöchsten Ärztin in Abstimmung mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen.

(3) <sup>1</sup>Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 2 auch von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden; im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin, in den Fällen der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin oder eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin unverzüglich einzuholen. <sup>3</sup>Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.

#### Art. 50

##### Fachaufsicht

(1) <sup>1</sup>Das Zentrum Bayern Familie und Soziales nimmt die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz wahr (Fachaufsichtsbehörde). <sup>2</sup>Es gelten die Vorschriften der Bezirksordnung (BezO).

(2) <sup>1</sup>Die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht können auch unmittelbar gegenüber Trägern nach Art. 46 ausgeübt werden. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Ersatzvornahme nach Art. 95 BezO tritt die Rechtsaufsichtsbehörde in die Rechte des Trägers ein und kann sich seiner personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung bedienen. <sup>3</sup>Der Träger hat sicherzustellen, dass eine Ersatzvornahme jederzeit frei ausgeübt werden kann und nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

## Abschnitt 2

**Maßregelvollzugsbeiräte**

## Art. 51

## Maßregelvollzugsbeiräte

<sup>1</sup>Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Beiräte zu bilden. <sup>2</sup>Auf die Maßregelvollzugsbeiräte finden Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 BayStVollzG entsprechende Anwendung.

## Abschnitt 3

**Kosten**

## Art. 52

## Kosten der Unterbringung

(1) Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen nach diesem Gesetz trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.

(2) <sup>1</sup>Jeder Bezirk kann für die von ihm oder von Unternehmen des Bezirks betriebenen Maßregelvollzugseinrichtungen einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) erhalten. <sup>2</sup>Die Kosten für notwendige Investitionen können durch Einzelzuweisung erstattet oder im Budget berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Fachaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit den Trägern oder durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Budgetierung sowie der Investitionskostenerstattung festzulegen.

## Teil 6

**Schlussvorschriften**

## Art. 53

## Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 109 und 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

## Art. 53a

## Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern – AGSGG – (BayRS 33-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 328 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts beim Sozialgericht München sind auch zuständig für Niederbayern, die Oberpfalz und Schwaben, diejenigen beim Sozialgericht Nürnberg auch für Ober- und Unterfranken.“

2. Art. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung; der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In Schweinfurt besteht eine Zweigstelle mit sechs Senaten.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. Art. 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(2) Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 55 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschriften der Art. 4 und 10 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.

b) In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und des Art. 29 wird jeweils das Wort „Landesjugendbehörden“ durch das Wort „Landesjugendbehörde“ ersetzt.

c) Es wird folgender Teil 7a eingefügt:

„Teil 7a

**Vorschriften für den Bereich  
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch  
– Rehabilitation und Teilhabe  
behinderter Menschen –**

Art. 66a Erstattung der Kosten des Zusatzurlaubs“.

d) In der Überschrift des Teils 11 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes,“ gestrichen.

- e) Die Überschriften der Art. 95 und 109 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.

- f) In der Überschrift des Art. 118 wird das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.  
b) In Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Vorschriften des Teils 7“ ersetzt.

3. In Art. 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „gemeinsame Empfehlungen von den Obersten Jugendbehörden“ durch die Worte „Empfehlungen der Obersten Jugendbehörden“ ersetzt.

4. In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird das Wort „Landesjugendbehörden“ durch das Wort „Landesjugendbehörde“ ersetzt.

5. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

6. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „von den obersten Landesjugendbehörden gemeinsam“ durch die Worte „vom Staatsministerium“ ersetzt.  
b) In Nr. 3 werden die Worte „einvernehmlich von den obersten Landesjugendbehörden“ durch die Worte „vom Staatsministerium“ ersetzt.

7. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Oberste Landesjugendbehörde

Oberste Landesjugendbehörde ist das Staatsministerium.“

8. Art. 60 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

9. Es wird folgender Teil 7a eingefügt:

„Teil 7a

**Vorschriften für den Bereich  
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch  
– Rehabilitation und Teilhabe  
behinderter Menschen –**

Art. 66a

Erstattung der Kosten des Zusatzurlaubs

(1) <sup>1</sup>Privaten Arbeitgebern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ersetzt der Staat auf Antrag die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den nach § 125 SGB IX gewährten Zusatzurlaub für Beschäftigte, die über den Pflichtenatz nach § 71 SGB IX hinaus beschäftigt werden. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Lohn- und Gehaltsaufwendungen in den Fällen des § 75 Abs. 3 SGB IX ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Erstattung der in einem Urlaubsjahr entstandenen Aufwendungen entscheidet das Integrationsamt. <sup>2</sup>Der Antrag muss bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres eingereicht werden.“

10. In der Überschrift des Teils 11 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes,“ gestrichen.

11. Art. 95 wird aufgehoben.

12. Art. 116 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

13. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.  
b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.  
c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 10b Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Siebte und der Achte Abschnitt werden aufgehoben.  
b) Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebter Abschnitt.  
c) In der Überschrift des Art. 31 wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.

2. Der Siebte und der Achte Abschnitt werden aufgehoben.

3. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebter Abschnitt.

4. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.  
b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

(4) Das Gesetz über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern (BayRS 32-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 326 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

**„(ArbGOrgG)“.**

2. Art. 5 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Art. 6 wird Art. 4; Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(5) Art. 98 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275, BayRS 312-0-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (GVBl S. 246), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Art. 4, 12, 13 Abs. 1, Art. 14 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) und Art. 6 Abs. 2 bis 6 sowie Art. 7 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) entsprechende Anwendung.“

#### Art. 54

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 2. Mai 1995 (GVBl S. 167, BayRS 33-2-A),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. April 1954 (BayRS 33-3-A),
3. das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 18. Mai 1951 (BayRS 811-2-A).

München, den 17. Juli 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

# Gesetz zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in Bayern

Vom 17. Juli 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 141 wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ durch die Worte „Übergangsregelung zu Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Art. 146 erhält folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.

2. In Art. 64 Nr. 1 werden die Worte „und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen,“ gestrichen.

3. Art. 88 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

5. Art. 92 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Unbeschadet hiervon sind Zeiten einer Beurlau-

bung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 dieses Gesetzes oder Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayRiG im Umfang von bis zu zwei Jahren sowie derjenigen Zeit zu bewilligen, die der Freistellungsmöglichkeit für Arbeitnehmer nach dem Pflegezeitgesetz entspricht.“

6. In Teil 9 wird folgender Art. 141 eingefügt:

### „Art. 141

#### Übergangsregelung zu Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand

Für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag von Beamten und Beamtinnen, die sich am 1. August 2015 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, gelten Art. 64 und 91 Abs. 1 Satz 3 in der jeweils am 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“

7. Art. 146 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 322 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a    Vorsitzender des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit“.

b) Es wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a    Vorsitzender des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten“.

2. In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und nicht Altersdiensttermäßigung im Blockmodell oder im modifizierten Blockmodell in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Er-

reichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen," gestrichen.

3. In Art. 8a Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. Art. 8c wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag von Richtern, die sich am 1. August 2015 in der Freistellungsphase der im Blockmodell oder modifizierten Blockmodell bewilligten Altersdienstentmündigung nach Art. 8c befinden, gelten Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Art. 8c Abs. 3 Satz 2 in der jeweils am 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“

5. Art. 8d Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet hiervon sind Zeiten einer Beurlaubung nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes oder Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 BayBG im Umfang von bis zu zwei Jahren sowie derjenigen Zeit zu bewilligen, die der Freistellungsmöglichkeit für Arbeitnehmer nach dem Pflegezeitgesetz entspricht.“

### § 3

#### Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a Fiktive Laufbahnnachzeichnung“.

2. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zeiten der Inanspruchnahme von El-

ternzeit während der Probezeit sowie um Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG während der Probezeit im Umfang von bis zu 36 Monaten.“

- bb) Satz 2 Nrn. 2 und 3 werden durch folgende neue Nr. 2 ersetzt:

„2. Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen während der Schulausbildung oder während der für den Qualifikationserwerb (Art. 6) notwendigen Zeiten im Umfang von bis zu 36 Monaten.“

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4; die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG; Zeiten werden im Umfang von bis zu 36 Monaten, vermindert um die Zeiten, um die der allgemeine Dienstzeitbeginn nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 2 vorverlegt wurde, berücksichtigt.“

3. Art. 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt sowie die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen eintreten würden. <sup>2</sup>Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt ist. <sup>3</sup>Es werden nur Zeiten im Umfang von bis zu 36 Monaten berücksichtigt.“

4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

#### Fiktive Laufbahnnachzeichnung

(1) Liegt keine verwendbare dienstliche Beurteilung vor, soll bei Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung ausgehend von der letzten periodischen Beurteilung eines Beamten oder einer Beamtin unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen

Entwicklung vergleichbarer Beamter und Beamtinnen diese fiktiv fortgeschrieben werden.

(2) Bei Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Gleichstellungsbeauftragter oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist die letzte periodische Beurteilung gemäß Abs. 1 fortzuschreiben.

(3) Die fiktive Fortschreibung ist in den Fällen des Abs. 1 auf drei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume zu beschränken.

(4) Das Ergebnis einer Erprobungszeit ist fiktiv festzustellen.“

5. Art. 70 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>In den Fällen von Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt die Anrechnung von Zeiten einer Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von einem Kind, das das achte Lebensjahr vollendet hat, sowie von einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, nur auf Antrag, wenn die Beurlaubung bereits vor dem 1. August 2015 begonnen hat.“

#### § 4

##### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10a Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 111 eingefügt:

„Art. 111 Außerkrafttreten“.

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „oder Satz 2“ werden gestrichen.

3. In Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3 sind“ durch die Worte „Satz 2 ist“ ersetzt.

4. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Zuschlag nach Art. 7 Satz 2 beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der nach Art. 7 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der

regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre. <sup>2</sup>Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

5. Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) <sup>1</sup>Ergibt sich bei Berechtigten, die am 31. März 2014 Anspruch auf Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit hatten oder im Zeitraum zwischen 1. April 2014 und 31. Juli 2015 erstmals erworben haben, auf Grund der zum 1. April 2014 wirksam werdenden Neufassung der Art. 7 und 59 eine Verringerung ihrer Bezüge, wird der Unterschiedsbetrag weitergewährt. <sup>2</sup>Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 vermindert sich jedoch, soweit sich die Besoldung des Berechtigten insbesondere auf Grund

1. linearer Bezügeanpassung,

2. Beförderung,

3. Stufenaufstieg nach Art. 30 Abs. 2 oder

4. Veränderung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit

erhöht. <sup>3</sup>Die Neufestsetzung der Besoldung erfolgt von Amts wegen.“

6. Es wird folgender Art. 111 eingefügt:

„Art. 111

Außerkrafttreten

Art. 108 Abs. 14 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

#### § 5

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 4 mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

München, den 17. Juli 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

# Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

Vom 17. Juli 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 206 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „(BGBl III 610-8) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Es erledigt ferner die informations- und kommunikationstechnischen Aufgaben in den öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Bereich, soweit ihm diese übertragen werden. <sup>3</sup>Dazu gehört insbesondere die Unterstützung des Landeswahlleiters.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ werden durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (untere Vermessungsbehörden)“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter als Unterbehörden“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vermessung

und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ und die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Das Städtische Vermessungsamt“ durch die Worte „Die Landeshauptstadt“ ersetzt.

3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „beim staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

4. Art. 16 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

## § 2

### Folgeänderungen

(1) In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das zuständige Vermessungsamt,“ durch die Worte „die zuständige untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „das staatliche Vermessungsamt“ durch die Worte „die festsetzende Behörde“ ersetzt.
7. In der Anlage Teil B Nr. 2.2.3.4 Spalte 2 werden die Worte „des jeweiligen Vermessungsamts“ durch die Worte „der jeweiligen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

(3) Die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 63 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

**„(Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung – VwRefATZV)“.**

2. § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
- b) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. Mai 2014 (GVBl S. 208), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(5) Anlage 1 Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
- b) Die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(6) In Art. 53 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 94 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(7) Die Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4. QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F), geändert durch § 1 Nr. 99 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 24 das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Vermessungsamt“ durch die Worte „an der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

4. In § 5 Abs. 1, §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 21 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den gehobenen und für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrich-

tung Kataster, beim Städtischen Vermessungsamt München (BayRS 2038-3-2-11-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ werden durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.
- b) Es wird der Klammerzusatz „(Vermessungs-Ausbildungs- und Prüfungsordnung München – VermAPO-Mü)“ angefügt.

2. In §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.

(9) Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), geändert durch § 1 Nr. 133 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 schließender Satzteil, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b, c, e und f Doppelbuchst. aa, Nr. 2 Buchst. a bis f, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 34 Abs. 4, § 37 Abs. 2 Satz 4, § 38 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 56 Satz 1 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb, Buchst. d, f Doppelbuchst. bb, § 29 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Buchst. f Doppelbuchst. bb, § 33 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(10) In der Inhaltsübersicht in § 22 und in § 22 in der Überschrift und im einleitenden Satzteil der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82),

wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

(11) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl S. 468, BayRS 211-5-I) werden die Worte „Statistik und Datenverarbeitung“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 207 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl. S. 317),“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 5 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)“ und die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl. S. 104)“ gestrichen.

3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamts“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

4. In Art. 15 Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.

5. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

6. Art. 26 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(13) Die Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (VermBezV) vom 4. November 2006 (GVBl S. 909, BayRS 219-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 einleitender Satzteil und § 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In § 1 in der Übersicht Spalte 1 „Amtsbezeichnung

und Amtssitz“ wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

3. In § 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(14) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die ressortübergreifende Kontaktstelle für die Geodateninfrastruktur Bayern (GDI-Koordinierungsgremiumsverordnung – GDI-V) vom 3. September 2012 (GVBl S. 476, BayRS 219-5-1-F), geändert durch § 1 Nr. 209 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(15) In § 6 Abs. 3 Satz 2 der Feldgeschworenenordnung – FO – (BayRS 219-6-F), geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (GVBl S. 884), werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(16) Die Verordnung zur Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (Gebäudeübernahmeverordnung – GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl S. 521, BayRS 219-7-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 14 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I)“ durch die Worte „§ 20 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „der mittleren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte

„bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 29. November 2001 (BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 schließender Satzteil und Satz 2 werden jeweils die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Worte „des Vermessungsamts“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ und die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 und 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Vermessungsamt“ durch die Worte „von der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

## 6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

## 7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(17) Die Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 341 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 4 Satz 7 werden die die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
- 2. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

**„Schlussbestimmung“.**

## 3. Der bisherige § 5 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

(18) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Ämter für Ländliche Entwicklung (ALEV) vom 2. August 2005 (GVBl S. 369, BayRS 7815-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2014 (GVBl S. 63), werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F)“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm)“ ersetzt.

(19) Die Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) vom 29. November 1994 (GVBl S. 1031, BayRS 7902-2-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

## 2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Außer-Krafttreten, Übergangsvorschrift“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt; die Satznummerierung im einzigen Satz wird gestrichen.

(20) In § 11 schließender Satzteil der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl S. 484), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(21) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 414 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 23 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige § 24 wird § 23; in der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Krafttreten“ gestrichen.

## 2. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Krafttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

3. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Satz 3, § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(22) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl S. 535, BayRS 96-1-1-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte

„Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(23) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND) vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 324, BayRS 96-1-3-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(24) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching (Fluglärmschutzverordnung Ingolstadt – FluLärmV IN) vom 25. Februar 2014 (GVBl S. 72, BayRS 96-1-4-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(25) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – FluLärmV N) vom 9. September 2014 (GVBl S. 382, BayRS 96-1-5-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDIuKV) vom 4. März 2008 (GVBl S. 68, BayRS 200-3-I), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl S. 317), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

München, den 17. Juli 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2251-15-S

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

**Vom 22. Juni 2015**

Der im Zeitraum vom 4. Juli 2014 bis 17. Juli 2014 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 16. März 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 26) bekannt gemachte Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 566, 567), zuletzt geändert durch Art. 6 der Bekanntmachung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 7. Juni 2011 (GVBl S. 258, 2012 S. 18), ändert, ist nach seinem Art. 2 Abs. 2 mit Ausnahme der Vorschrift Art. 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft getreten und wird im Übrigen am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

München, den 22. Juni 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

H o r s t   S e e h o f e r

400-6-J

## Mietpreisbremseverordnung

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl I S. 1042), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Gebiete nach §§ 577a und 558 BGB (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) vom 15. Mai 2012 (GVBl S. 189, BayRS 400-6-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2013 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „§§ 577a und 558 BGB“ durch die Worte „§§ 556d, 577a und 558 BGB“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 1c eingefügt:

#### „§ 1c

Die in der **Anlage 3** aufgeführten Gemeinden sind Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinn von § 556d Abs. 2 Sätze 1 und 2 BGB, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer Kraft treten

1. § 1b und Anlage 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2015,
2. §§ 1, 1a und Anlage 1 mit Ablauf des 14. Mai 2018 und
3. die Verordnung im Übrigen mit Ablauf des 31. Juli 2020.“

4. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„**Anlage 3**  
(zu § 1c)

**Regierungsbezirk Oberbayern**

**Kreisfreie Städte**

Ingolstadt  
München  
Rosenheim

**Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Bad Heilbrunn  
Bad Tölz  
Greiling  
Icking  
Wolfratshausen

**Landkreis Berchtesgadener Land**

Ainring  
Bad Reichenhall  
Bayrisch Gmain  
Freilassing  
Piding

**Landkreis Dachau**

Bergkirchen  
Dachau  
Haimhausen  
Hilgertshausen-Tandern  
Karlsfeld  
Markt Indersdorf  
Petershausen  
Schwabhausen  
Sulzemoos  
Weichs

**Landkreis Ebersberg**

Anzing  
Ebersberg  
Egmating  
Emmering  
Forstinning  
Frauenneuharting  
Glonn  
Grafing b.München  
Hohenlinden  
Kirchseeon  
Markt Schwaben  
Moosach  
Pliening  
Poing  
Vaterstetten  
Zorneding

**Landkreis Eichstätt**

Großmehring  
Lenting

**Landkreis Erding**

Erding

**Landkreis Freising**

Allershausen  
Attenkirchen  
Eching  
Fahrenzhausen  
Freising  
Haag a.d.Amper  
Hallbergmoos  
Kranzberg  
Langenbach  
Marzling  
Moosburg a.d.Isar  
Neufahrn b.Freising  
Wolfersdorf  
Zolling

**Landkreis Fürstenfeldbruck**

Egenhofen  
Eichenau  
Fürstenfeldbruck  
Germering

Gröbenzell  
Maisach  
Olching  
Puchheim  
Schöngeising  
Türkenfeld

**Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Murnau a.Staffelsee

**Landkreis Landsberg am Lech**

Dießen am Ammersee  
Eresing  
Landsberg am Lech

**Landkreis Miesbach**

Holzkirchen  
Irschenberg  
Miesbach  
Otterfing  
Valley  
Waakirchen

**Landkreis Mühldorf a.Inn**

Waldkraiburg

**Landkreis München**

Aschheim  
Aying  
Baierbrunn  
Brunnthal  
Feldkirchen  
Garching b.München  
Gräfelfing  
Grasbrunn  
Grünwald  
Haar  
Höhenkirchen-Siegersbrunn  
Hohenbrunn  
Ismaning  
Kirchheim b.München  
Neubiberg  
Neuried  
Oberhaching  
Oberschleißheim  
Ottobrunn  
Planegg  
Pullach i.Isartal  
Putzbrunn  
Sauerlach  
Schäftlarn  
Straßlach-Dingharting  
Taufkirchen  
Unterföhring  
Unterhaching  
Unterschleißheim

**Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Neuburg a.d.Donau

**Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Pfaffenhofen a.d.Ilm  
Manching  
Reichertshofen

**Landkreis Rosenheim**

Chiemsee  
Kolbermoor

**Landkreis Starnberg**

Andechs  
Berg  
Feldafing  
Gauting  
Gilching  
Herrsching a.Ammersee  
Krailling  
Pöcking  
Seefeld  
Starnberg  
Tutzing  
Weßling

**Landkreis Traunstein**

Surberg

**Landkreis Weilheim-Schongau**

Bernried am Starnberger See  
Weilheim i.OB

**Regierungsbezirk Niederbayern****Kreisfreie Stadt**

Landshut

**Landkreis Landshut**

Altdorf

**Regierungsbezirk Oberpfalz****Kreisfreie Stadt**

Regensburg

**Landkreis Regensburg**

Neutraubling

**Regierungsbezirk Oberfranken****Kreisfreie Stadt**

Bayreuth

**Regierungsbezirk Mittelfranken****Kreisfreie Städte**

Erlangen  
Fürth  
Nürnberg

**Landkreis Erlangen-Höchstädt**

Buckenhof

**Regierungsbezirk Unterfranken****Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg  
Würzburg

**Landkreis Aschaffenburg**

Goldbach

**Landkreis Würzburg**

Gerbrunn

**Regierungsbezirk Schwaben****Kreisfreie Städte**

Augsburg  
Kempten (Allgäu)

**Landkreis Neu-Ulm**

Neu-Ulm

**Landkreis Oberallgäu**

Oberstaufen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 14. Juli 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2236-10-2-K

## Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 25. Juni 2015

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 279 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

**„(ZAPO Tele)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Gebühren“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine berufliche Vorbildung gemäß § 28 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) besitzt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder spätestens am Ende des Lehrgangs besitzt bzw. nachweist.“

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 FOBOSO gelten entsprechend.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für das Pflichtfach Englisch gelten § 40 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FOBOSO entsprechend.“

5. § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

6. In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Unterschleif“ durch das Wort „Unterschleifs“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird „n,5“ durch „n,50“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung entfällt.

bbb) Das Wort „gleichwohl“ wird durch das Wort „noch“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 25. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spä n l e , Staatsminister

7803-2-L

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft  
und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft**

Vom 7. Juli 2015

Auf Grund von § 66 Abs. 1 und § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft (DIHHwV) vom 7. Juni 2010 (GVBl S. 358, BayRS 7803-2-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker Hauswirtschaft  
und zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft  
(Ausbildungsverordnung Fachpraktiker Hauswirtschaft – FPrHwV)“.**

2. In § 1 wird das Wort „Dienstleistungshelfer“ durch das Wort „Fachpraktiker“ und das Wort „Dienstleistungshelferin“ durch das Wort „Fachpraktikerin“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Dienstleistungshelfer“ durch das Wort „Fachpraktiker“ und das Wort „Dienstleistungshelferin“ durch das Wort „Fachpraktikerin“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 7 wird § 6; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufsausbildung gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A – Grundlegende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Basisqualifizierung (bis

zum 21. Ausbildungsmonat) und der Aufbauqualifizierung (22. bis 27. Ausbildungsmonat) in

1. Verpflegung und Service,
2. Hausreinigung und Service,
3. Textilreinigung und Service;

Abschnitt B – Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Schwerpunktqualifizierung (ab 28. Ausbildungsmonat) in einem der folgenden Einsatzbereiche:

1. Großhaushalt/gewerbliches Unternehmen,
2. Gastgewerblicher Betrieb,
3. Einrichtungen für Senioren, Patienten oder Menschen mit Behinderung,
4. Einrichtungen zur Kinderbetreuung;

Abschnitt C – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten als fachbereichsübergreifende Qualifizierung (während der gesamten Ausbildung) in

1. Hauswirtschaft als Dienstleistung (personale und soziale Kompetenz),
2. Arbeitsorganisation (Methodenkompetenz).

<sup>2</sup>Findet die Ausbildung nach Abschnitt A im Berufsbildungswerk oder einer anderen außerbetrieblichen Einrichtung statt, so soll die Ausbildung nach Abschnitt B in einem durch die zuständige Stelle genehmigten Betrieb abgeleistet und fortlaufend durch den Ausbildungsbetrieb begleitet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Einsatzbereich nach Abschnitt B treffen die Auszubildenden in Abstimmung mit den Ausbildern, dem zuständigen Rehabilitationsträger sowie der zuständigen Stelle am Ende der Ausbildungszeit nach Abschnitt A.“

7. Der bisherige § 8 wird § 7; in Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

8. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Schriftlich zu erbringende Prüfungsleistungen sowie die schriftliche Planung der praktischen Prüfung nach § 10 Abs. 2 Satz 4 werden auf Antrag mündlich durchgeführt.“
9. Der bisherige § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:
- „§ 9
- Teil 1 der Abschlussprüfung
- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zwischen dem 20. und 22. Ausbildungsmonat stattfinden und erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 21 Monate der Ausbildung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die integrativen Kompetenzen und auf den im Berufsschulunterricht in diesem Zeitraum zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Folgende Inhalte werden jeweils mit höchstens 30 Minuten schriftlich geprüft:
1. Verpflegung und Service,
  2. Hausreinigung und Service,
  3. Textilreinigung und Service,
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- <sup>2</sup>Folgende Inhalte werden praktisch in Form einer Arbeitsprobe geprüft:
1. Verpflegung und Service, mit höchstens 90 Minuten,
  2. Hausreinigung und Service, mit höchstens 45 Minuten,
  3. Textilreinigung und Service, mit höchstens 45 Minuten.
- (3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden einfach, die praktischen Prüfungsleistungen zweifach gewichtet.“
10. Der bisherige § 11 wird § 10; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Teil 2 der Abschlussprüfung wird schriftlich und praktisch geprüft.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben, die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.
11. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „9“, das Wort „Prüfungsbereiche“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“, die Worte „ein Prüfungsbereich“ durch die Worte „eine Prüfungsleistung“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 10 je Prüfungsbereich“ durch die Worte „§ 9 je Prüfungsfach“ sowie die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 Satz 3.
12. Der bisherige § 13 wird § 12.
13. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2015 bereits bestehen, werden nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft (DIHHwV) in der am 31. Juli 2015 geltenden Fassung zu Ende geführt. <sup>2</sup>Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2015 nicht länger als ein Jahr bestehen, können auf Antrag des Auszubildenden unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden.“
14. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des Abschnitts A nach den Worten „Abschnitt A“ ein Gedankenstrich eingefügt.
- b) In der Überschrift des Abschnitts A wird nach den Worten „Abschnitt A“ ein Gedankenstrich eingefügt.
- c) In der Überschrift des Abschnitts B wird das Wort „Schwerpunktausbildung“ durch das Wort „Schwerpunktqualifizierung“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des Abschnitts B Nr. 2.1 werden die Worte „/Menschen mit Behinderung“ angefügt.

- e) Am Ende des Abschnitts B werden die Hinweise zur Schwerpunktqualifizierung wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift wird das Wort „Schwerpunktausbildung“ durch das Wort „Schwerpunktqualifizierung“ ersetzt.
  - bb) Im Spiegelstrich 1 wird das Wort „Dienstleistungshelfers“ durch das Wort „Fachpraktikers“ und das Wort „Dienstleistungshelferin“ durch das Wort „Fachpraktikerin“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 7. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

86-8-A/G

## Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 9. Juli 2015

Auf Grund von § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl I S. 583), in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, BayRS 86-8-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2015 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Teil 3 wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift des Teils 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

**Erteilung der Genehmigung  
zur künstlichen Befruchtung“.**

- b) Nach § 10 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

**Gemeinsames Landesgremium nach  
§ 90a SGB V**

§ 10a Gemeinsames Landesgremium

§ 10b Zusammensetzung des Gemeinsamen Landesgremiums

§ 10c Beschlüsse des Gemeinsamen Landesgremiums

§ 10d Kostentragung“.

2. Nach der Überschrift des Teils 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

**Erteilung der Genehmigung  
zur künstlichen Befruchtung“.**

3. Nach § 10 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

**Gemeinsames Landesgremium nach  
§ 90a SGB V**

§ 10a

Gemeinsames Landesgremium

<sup>1</sup>Es besteht ein Gemeinsames Landesgremium nach § 90a Abs. 1 SGB V mit einer Geschäftsstelle beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. <sup>2</sup>Das Gemeinsame Landesgremium hat das Recht zur Stellungnahme nach § 90a Abs. 2 SGB V und § 12 Abs. 3 Satz 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte.

§ 10b

Zusammensetzung des  
Gemeinsamen Landesgremiums

(1) <sup>1</sup>In das Gemeinsame Landesgremium entsenden auf die Dauer von drei Jahren:

1. vier Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern,
2. je zwei Mitglieder
  - a) die Bayerische Krankenhausgesellschaft,
  - b) die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
  - c) das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
3. je ein Mitglied
  - a) die Bayerische Landesärztekammer,
  - b) die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
  - c) die Bayerische Landes Zahnärztekammer,
  - d) die Bayerische Landesapothekerkammer

- als Vertreter der Heilberufekammern,
4. je ein Mitglied
- a) der Bayerische Gemeindetag,
  - b) der Bayerische Städtetag,
  - c) der Bayerische Landkreistag,
  - d) der Bayerische Bezirktetag
- als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. ein Mitglied der Patienten- und Pflegebeauftragte der Staatsregierung,
6. zwei Mitglieder der Organisationen nach § 140f SGB V (Patientenvertreter).

<sup>2</sup>Soweit Angelegenheiten allein oder weit überwiegend die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, entsendet abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns die dort genannte Anzahl an Mitgliedern. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie je ein Vertreter der Heilberufekammern (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und der kommunalen Spitzenverbände (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder können mitberaten und bei der Beschlussfassung anwesend sein.

(3) <sup>1</sup>Die entsendenden Stellen benennen ihre Mitglieder und deren Stellvertreter gegenüber der Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Die Abberufung eines Mitglieds oder Stellvertreters erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung einer Ersatzperson. <sup>3</sup>Die Heilberufekammern und die kommunalen Spitzenverbände (Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4) benennen gegenüber der Geschäftsstelle das nach Abs. 2 Satz 1 stimmberechtigte Mitglied.

(4) <sup>1</sup>Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

#### § 10c

#### Beschlüsse des Gemeinsamen Landesgremiums

<sup>1</sup>Das Gemeinsame Landesgremium entscheidet durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

#### § 10d

#### Kostentragung

<sup>1</sup>Die Mitglieder tragen ihre Kosten vorbehaltlich Satz 2 selbst. <sup>2</sup>Entschädigungsleistungen an die Patientenvertreter trägt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; die Erstattung ihrer Reisekosten richtet sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.“

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Schiedsstellenverordnung – RehaSchiedsV) vom 21. März 2012 (GVBl S. 141, BayRS 862-1-G), geändert durch § 1 Nr. 425 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

München, den 9. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin

2230-1-1-5-K

## Achte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 13. Juli 2015

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279; ber. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 2 entfällt; die Worte „Nrn. 5.3, 6.1 und 7.1“ werden durch die Worte „Nrn. 5.1, 6.1, 7.1 und 7.2“ ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.95 wird das Wort „Finsterwalder-Gymnasium“ durch das Wort „Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium“ ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 7.30 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf.  
Name der Schule

7.30      Gymnasium Mering“.

- c) Die bisherigen Nrn. 7.30 bis 7.42 werden Nrn. 7.31 bis 7.43.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgende neue Nr. 2.8 eingefügt:

| „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|------------------------|-----------------------------|
|-----------|------------------------|-----------------------------|

|     |                                                                                |                                      |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 2.8 | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Landshut | Staatliche Berufsschule I Landshut“. |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|

- bb) Die bisherigen Nrn. 2.8 bis 2.15 werden Nrn. 2.9 bis 2.16.

- cc) Es wird folgende neue Nr. 4.17 eingefügt:

| „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|------------------------|-----------------------------|
|-----------|------------------------|-----------------------------|

|      |                                                                                        |                                                |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 4.17 | Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach | Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach“. |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|

- dd) Die bisherigen Nrn. 4.17 und 4.18 werden Nrn. 4.18 und 4.18a.

- ee) Die bisherige Nr. 4.19 wird aufgehoben.

- ff) Es wird folgende neue Nr. 5.4 eingefügt:

| „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|------------------------|-----------------------------|
|-----------|------------------------|-----------------------------|

|     |                                                                               |                                     |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 5.4 | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Ansbach | Staatliche Berufsschule I Ansbach“. |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

- gg) Die bisherigen Nrn. 5.4 bis 5.13 werden Nrn. 5.5 bis 5.14.

- hh) Es wird folgende neue Nr. 6.8 eingefügt:

- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule                                                        | Organisatorische Verbindung                                           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 6.8       | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Haßfurt | Heinrich-Thein-Schule<br>Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt |
- ii) Die bisherigen Nrn. 6.8 bis 6.15 werden Nrn. 6.9 bis 6.16.
- jj) In Nr. 7.13 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu), Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kempten (Allgäu)“ gestrichen.
- kk) In Nr. 7.14 Spalte 3 werden die Worte „Berufsschule III Kempten“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Kempten (Allgäu)“ ersetzt.
- ll) In der Fußnote 1 wird die Zahl „2.5“ durch die Zahl „2.8“ ersetzt.
- mm) In der Fußnote 2 wird die Zahl „4.3“ durch die Zahl „4.2“ ersetzt.
- nn) In der Fußnote 3 wird die Zahl „4.4“ durch die Zahl „4.3“ ersetzt.
- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nrn. 2.1, 3.2 und 3.3 werden aufgehoben.
- bb) Nrn. 5.1 und 5.2 werden aufgehoben; die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.1.
- cc) Nr. 6.2 wird aufgehoben.
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.
- cc) In Nr. 7.1 Spalte 2 wird das Wort „(Allgäu)“ angefügt.
- b) Teil 2 Nr. 7.1 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 7.2 wird Nr. 7.1.
5. In Anlage 5 Nr. 2.6 Spalte 2 wird das Wort „Pfarrkirchen“ angefügt.
6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1.14 eingefügt:

| „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule              | Organisatorische Verbindung       |
|-----------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 1.14      | Staatliche Fachoberschule Starnberg | Staatliche Berufsschule Starnberg |

- b) Die bisherigen Nrn. 1.14 bis 1.17 werden Nrn. 1.15 bis 1.18.

7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3, 3.1 und 3.2 werden Nrn. 2, 2.1 und 2.2.

- b) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

| „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule                                               |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>3.</b> | <b>Regierungsbezirk Schwaben</b>                                     |
| 3.1       | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren <sup>7)</sup> |

- c) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

<sup>7)</sup> Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren und den Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Ernährung und Versorgung Kaufbeuren verbunden.

8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Fachakademie für Ernährung und Versorgung“ durch die Worte „Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

- b) In Nr. 4.6 Spalte 3 werden ein Komma und darunter die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach“ angefügt.

- c) In Nr. 4.9 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg,“ und die Worte „Staatliche Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten Münchenberg,“ gestrichen.

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 13. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister







**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

---